

Frau  
Carla Meyerhoff-Grienberger  
Leiterin Referat Hilfsmittel  
GKV-Spitzenverband  
Abteilung Gesundheit  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

Bundesverband  
Medizintechnologie e.V.  
Reinhardtstraße 29b  
10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0  
Fax +49 (0)30 246 255 - 99  
info@bvmed.de  
www.bvmed.de  
Berlin, 24.09.2015  
Pio/am  
Tel.: -25  
E-Mail: piossek@bvmed.de

**Stellungnahmeverfahren gemäß § 139 Abs. 8 SGB V zur Teil-Fortschreibung der Produktgruppe 11  
"Hilfsmittel gegen Dekubitus" – Ihr Schreiben vom 13. August 2015**

Sehr geehrte Frau Meyerhoff-Grienberger,

wir haben am 17. August 2015 den Teil-Fortschreibungsentwurf der Produktgruppe 11 des Hilfsmittelverzeichnis erhalten. Der Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed) nimmt zu dem Anhörungsentwurf wie folgt Stellung:

**Nähere Ausführungen zum Inhalt des Entwurfs der Teil-Fortschreibung der Produktgruppe 11 "Hilfsmittel gegen Dekubitus"**

<b>Produktgruppe 11</b> <b>11.29.04 Auflagen zur intermittierenden Entlastung und</b> <b>11.29.08 Matratzen zur intermittierenden Entlastung</b>	
<b>hier: Produktuntergruppen</b>	
Alte Anforderung	keine
Neue Anforderungen/Neuer Text/Änderung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Zellen mit kreisförmigen Querschnitt beträgt der Durchmesser mindestens 10 cm (<math>\geq 10</math> cm)</li> <li>- Bei Zellen mit elliptischen Querschnitt beträgt der kleinste Innendurchmesser mindestens 10 cm (<math>\geq 10</math> cm)</li> <li>- Bei Zellen mit rechteckigen (quadratischen) Querschnitt beträgt die kleinsten Kantenlänge mindestens 10 cm (<math>\geq 10</math> cm)</li> </ul>
Änderungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Zellen mit kreisförmigem Querschnitt beträgt der Durchmesser mindestens 10 cm (<math>\geq 10</math> cm)</li> <li>- Bei Zellen mit elliptischem Querschnitt beträgt der kleinste Innendurchmesser mindestens 10 cm (<math>\geq 10</math> cm)</li> <li>- Bei Zellen mit rechteckigem (quadratischem) Querschnitt beträgt die kleinsten Kantenlänge mindestens 10 cm (<math>\geq 10</math> cm)</li> </ul> <p><i>Dieses Mindestmaß bezieht sich nur auf den therapeutisch wirksamen Teil des Systems. Soweit es sich um Matratzensersatzsysteme handelt (11.29.08), welche als Basis (Schutz gegen Durchliegen) eine zweite Lage Luftzellen nutzen, so sind diese von dem o. g. Mindestmaß ausgenommen.</i></p>

<p>Begründung</p>	<p>Die Matratzenbasis hat keinen therapeutischen Zweck. Sie dient vielmehr der Überbrückung der Zeit bei Systemausfall bis zum Auffinden des Patienten. Sollte diese Mindestanforderung auch für die Basis angewandt werden, würde dies die Mindesthöhe des Matratzenersatzsystems soweit erhöhen, dass das Einhalten der DIN 60601 gefährdet ist. Folge daraus wäre der zwingende Einsatz von erhöhten Seitenteilerhöhungen. Dies ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mit einer zweckmäßigen Versorgung vereinbar.</p>
<p>Technische Gründe</p>	<p>Die vorgenannte Definition beschreibt die in diversen anerkannten Studien üblicherweise genutzten großzelligen Wechseldrucksysteme. Die Grenzwerte lassen sich auf diese Studien zurückführen. Kleinzellige Wechseldrucksysteme weisen gemäß der o. g. Studien Querschnitte bzw. Kantenlängen von kleiner als 10 cm (&lt; 10 cm) auf.</p>
<p>Klarstellung zu den technischen Gründen</p>	<p>Die Produktgruppe 11.29.08 enthält auch großzellige Wechseldruckersatzsysteme, welche mit einer luftgefüllten Basis arbeiten. Diese sind in der Regel kleiner als die oberen therapeutisch wirksamen Zellen und haben lediglich den Effekt Schutz gegen Durchliegen des Patienten.</p>

Zu den Medizinischen/versorgungsrelevanten Gründen und den rechtlichen Gründen wird keine weitere Stellung genommen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband  
Medizintechnologie e. V.



Daniela Piossek  
Leiterin Referat Krankenversicherung